

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatspolitische Kommission
des Nationalrats
3003 Bern

20. Mai 2020

17.423 n Parlamentarische Initiative. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Mit der vorgeschlagenen Auswertungsmöglichkeit von elektronischen Datenträgern wie zum Beispiel Mobiltelefonen oder Tablets soll im Schweizer Recht nachvollzogen werden, was in anderen europäischen Staaten – unter anderem auch in Deutschland – bereits praktiziert wird. Es erscheint zweckmässig, die neuen Möglichkeiten zur Überprüfung von Identität, Herkunft und Reiseweg der Asylsuchenden zu nutzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Auswertung von Datenträgern nur dann wirkungsvoll ist, wenn sie durch Spezialisten mit forensischen Mitteln durchgeführt wird, was bei der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Dem erläuternden Bericht ist jedoch nicht zu entnehmen, welche konkreten Personendaten auf den elektronischen Datenträgern ausgewertet werden sollen. Denkbar wäre namentlich die Auswertung von Bildern, Bewegungsdaten, Kontaktdaten und Kommunikationsinhalten. Durch die fehlenden Angaben zu den geplanten Analysen wird die Überprüfung der Voraussetzungen zwecks Rechtfertigung eines solchen Grundrechtseingriffs in die Privatsphäre und insbesondere auch in die informationelle Selbstbestimmung (§ 15 Verfassung des Kantons Aargau, Art. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) der asylsuchenden Personen erschwert respektive gar verunmöglicht.

Aus dem erläuternden Bericht geht zudem nicht hervor, welche Umgehungsmöglichkeiten, Risiken sowie Konsequenzen für die Betroffenen durch eine solche Massnahme möglich sind.

2. Gesetzliche Grundlage

Der neue Art. 8a des Asylgesetzes (AsylG) stellt zwar eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage für die zukünftige Bearbeitung von Personendaten der betroffenen Asylsuchenden auf elektronischen Datenträgern dar. Auf solchen Datenträgern befinden sich aber immer auch noch Personendaten Dritter (zum Beispiel Fotos und Chatverläufe, Randdaten von Telefongesprächen). Für deren Bearbeitung besteht keine genügende gesetzliche Grundlage, noch wird eine solche durch

den Entwurf geschaffen. Die Regelung in dieser Form genügt somit nicht den Voraussetzungen zur Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs, da bereits die Speicherung der Personendaten Dritter wie auch deren sofortige Löschung eine Bearbeitung von Personendaten darstellt. Der Gesetzestext lässt zudem darauf schliessen, dass sich ein einzuziehender Datenträger lediglich im Besitz der betreffenden Asylbewerbenden befinden muss, aber nicht unbedingt deren Eigentum darstellen muss. Es steht zu vermuten, dass Mobiltelefone zwischen den Asylbewerbenden auch ausgeliehen werden und die vorhandenen Daten daher auch Aufschluss über die Asylberechtigung anderer Personen geben können.

Diese Fragen müssten geklärt werden.

3. Verhältnismässigkeit

Der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass für einen Eingriff in die Privatsphäre der Verhältnismässigkeitsgrundsatz eingehalten werden muss. Es wird aber nicht dargelegt, inwiefern der Eingriff tatsächlich geeignet ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat während sieben Monaten (November 2017 bis Mai 2018) ein Pilotprojekt durchgeführt. Gemäss den in Ziffer 2.1 des erläuternden Berichts genannten Angaben konnten Hinweise zu Identität, Herkunft und Reiseweg gefunden werden. Die Identität und die Herkunft konnten dadurch aber ohne weitere Angaben offenbar nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die durch die Analyse gewonnenen Daten dienen somit lediglich der Plausibilisierung. Gemäss einem im Internet veröffentlichten Zeitungsbericht hätten die Auswertungen der Daten offenbar nur in 15 % der Fälle nützliche Hinweise zur Identität oder zum Reiseweg der betroffenen Flüchtlinge geliefert. Dies wurde vom Sprecher des SEM bestätigt. Der erläuternde Bericht sowie weitere Details wurden hingegen nicht bekannt gegeben. Die Geeignetheit der vorgesehenen Massnahme ist mangels vorhandener aber nicht bekanntgegebener Angaben zumindest in Zweifel zu ziehen.

Gemäss erläuterndem Bericht erfolgt die Auswertung der mobilen Datenträger erst, wenn andere Mittel ausgeschöpft sind. Dadurch kann die Massnahme als erforderlich betrachtet werden. Der Eingriff muss aber den Betroffenen auch zumutbar sein, damit der Eingriff als verhältnismässig eingestuft werden kann. Bezüglich dieses Kriteriums ist es von grosser Bedeutung, dass, wie im erläuternden Bericht dargelegt, die mobilen Datenträger nicht gegen den Willen der Personen entzogen werden. Es wird angeregt, gesetzgeberisch sicherzustellen, dass kein Zwang zur Aushändigung von elektronischen Datenträgern angewendet wird und es nicht nur bei einer entsprechenden Absichtserklärung in einem Bericht bleibt. Ansonsten sind die Voraussetzungen an die Zumutbarkeit nicht erfüllt und der Grundrechtseingriff ist als unverhältnismässig einzustufen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- spk.cip@parl.admin.ch